

SATZUNG

für die

KATZENZUNFT HARDT vom 11. Juli 2019

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Zweck

Der Verein führt den Namen „ KATZENZUNFT HARDT e.V. “mit Sitz in Hardt Schwarzwald.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Schwäbisch – Alemannischen Fasnachtsbrauchtums.

Die Katzenzunft macht sich zur Aufgabe, die Pflege, Förderung und Erhaltung des fasnachtlichen Brauchtums, sowie die alljährliche Ausrichtung einer ordnungsgemäßen Fasnacht. Sie will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der GemeindeHardt auszubauen und zu erhalten.

Die Grundlage zu dieser Tradition soll unser altbewährter Hausname der „Katzenrolle“ bilden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keineZuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

./.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 3

Mitgliedschaft

1. die Katzenzunft hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) jeder Hästräger ab 16 Jahren erwirbt durch den Katzenschlag die volle Mitgliedschaft
 - e) Personen ab 16 Jahren dürfen ohne Katzenschlag das Häs nicht tragen
 - f) den Katzenschlag erhalten nur Personen, die ihren Wohnsitz in Hardt haben, bzw. durch den Katzenrat genehmigt werden.
2. zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Katzenzunft anzuerkennen und zu beachten.
4. Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind somit beitragsfrei.
5. Jedes aktive Mitglied wird aufgrund dieser Satzung ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Beitritt zur Katzenzunft die Verpflichtung besteht, in jeder Hinsicht das Ansehen der Zunft in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern.
6. Anweisungen zum Tragen von Katzenhäs und auch von Kostümen, die in Privateigentum sind, müssen im allgemeinen Zunftinteresse befolgt werden. Masken und Kostüme dürfen nur an Zunftmitglieder ausgeliehen werden, die den Katzenschlag besitzen.
7. Bei Verstößen gegen diese Satzung können Mitglieder gesperrt oder aus der Katzenzunft ausgeschlossen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht, sofern es das 16. Lebensjahr erreicht hat.
2. Jedes Mitglied ist für die zu besetzenden Ämter wählbar, sofern es das 18. Lebensjahr erreicht hat.
3. Jedes Mitglied hat das Recht in Versammlung auf schriftlichen Antrag Auskunft einzuholen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss eines Vereinsjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Katzenrates ausgeschlossen werden. (Siehe auch § 3 Absatz 7) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht persönlich (Stellvertreter nicht zulässig) in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss seitens des Katzenrats Berufung einzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird dann endgültig durch Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss des Mitgliedes hat zur Folge, dass sämtliche Anrechte an den Verein und dessen Vermögen entfallen.

Es sind folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Verleihung des Katzenhäs muss ich mich davon überzeugen, dass diese Person den Katzenschlag besitzt.
2. Das Verleihen des Katzenhäs an Personen, die keinen Katzenschlag haben, ist untersagt und verboten.
3. Sollte ich beabsichtigen, das Katzenhäs aus einem bestimmten Grunde zu verkaufen, dann ist umgehend der Katzenrat zu verständigen.
4. Ebenfalls ist es verboten, das Katzenkleid an Auswärtige zu verkaufen. Über Ausnahmen entscheidet der Katzenrat.
5. Die Katzensunft hat in jedem Fall das Vorkaufsrecht.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Jahresbeiträge müssen erst ab dem 16. Lebensjahr geleistet werden.

§ 7

Leitung der Katzenzunft

1. Der 1. und 2. Vorstand leiten die Vereinsgeschäfte. Zur Beratung stehen ihnen sämtliche Personen des Katzenrates, auch wahlrechtlich zur Seite.
Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Im Innenverhältnis darf der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes handeln.
2. Die Vorstandschaft besteht aus 1. Vorstand, 2. Vorstand, Säckelmeister, Schriftführer und Zeremonienmeister.
3. Der Katzenrat besteht aus der Vorstandschaft und weiteren Ratsmitgliedern.
4. Die Vorstandschaft wird im rotierenden System für 4 Jahre direkt von der Versammlung neu gewählt. Derzeit sind die Ämter wie folgt besetzt:

1. Vorstand:	bis 2020
2. Vorstand:	bis 2022
3. Kritzelmeister:	bis 2022
4. Säckelmeister:	bis 2020
5. Zeremonienmeister:	bis 2022

Im Ausnahmefall kann die Vorstandschaft auch für weniger Jahre gewählt werden. Ein(e) Nachfolger(in) wird dann zunächst für die restliche Dauer der offenen Wahlperiode gewählt, damit das rotierende System eingehalten werden kann.

5. Der Katzenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand.
6. Der Katzenrat unterstützt den Vorstand in der Leitung und Förderung der Zunft. Ihm obliegt es, die gesellschaftlichen Veranstaltungen zu planen und zu lenken. Der Katzenrat entscheidet über sämtliche wichtige Angelegenheiten innerhalb des Geschäftsjahres. Über Sitzung und Beschlussfassungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

./.

§ 8

Die Versammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung eingehend über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 9

Säckelmeister

Ihm obliegt die Führung sämtlicher Kassengeschäfte. Er ist für eine geordnete Kassenführung verantwortlich, die jeweils am Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenrevisoren überprüft wird.

§ 10

Zeremonienmeister

Ihm obliegt es in erster Linie, die Führung der Kleidlesträger, die Überwachung der bestehenden Masken u. Kleidlesordnung, sowie für die ablaufenden Zeremonien bei Fasnachtsveranstaltungen.

§ 11

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verwendet seine Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Ausgaben.

Sämtliche Organe der Katzenzunft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis vergütet, sofern sie durch den Beschluss der Vorstandschaft oder des Katzenrates entstanden sind.

Der Verein kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12

1. Mitgliederversammlungen können durch den Beschluss des Katzenrates und durch den Vorstand einberufen werden. Diese werden in der Presse bekannt gegeben.
2. Der 1. Vorstand führt und leitet die Versammlung, er ist stimmberechtigt. Bei Verhinderung steht dem Vorstand das Recht zu, den Vorsitz und die Leitung der Versammlung dem 2. Vorstand zu übertragen oder bei dessen Verhinderung einem der Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist eine Zahl der Anwesenden von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 13

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

§ 14

Die freiwillige Auflösung der Katzenzunft kann nur auf Veranlassung des Katzenrates in einer Mitgliederversammlung geschehen, in welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sich für eine Auflösung erklären.

Sinkt die Zahl unter 7 herab, so ist die Katzenzunft als aufgelöst zu betrachten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hardt, die es treuhänderisch zu verwalten hat, bis ein neuer Verein entsprechend § 1 der Satzung gegründet wird.

Sollte innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung zustande kommen, so hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ordnung für den Katzenrolle – Hästräger

Die Beschaffung jedes Katzenhäses, der Maske und des Geschells übernimmt die Katzenzunft. An den Veranstaltungen der Katzenzunft, wie Fasnachtsumzug usw., dürfen nur Kleidle und Masken getragen werden, die von der Zunft genehmigt sind.

Hardt, den 11. Juli 2019